



11 wichtige Punkte nach einem Unfall

Sofern Sie unverschuldet mit Ihrem Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden, sollten Sie im eigenen Interesse unbedingt folgende Punkte beachten:

1. Kfz-Sachverständiger des Vertrauens

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, einen Sachverständigen seiner Wahl zur Beweissicherung und Feststellung von Schadenumfang und Schadenhöhe zu beauftragen. Das gilt selbst dann, wenn die Versicherung ohne Zustimmung des Geschädigten bereits einen Sachverständigen bestellt hat oder schickt. Die Kosten für das Sachverständigengutachten sind grundsätzlich erstattungspflichtig. Sofern jedoch nur ein sogenannter Bagatellschaden vorliegt (Schadenhöhe liegt nicht höher als ca. 750,00 EUR) dürfte als Schadennachweis zumeist der Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt ausreichen.

2. Fahrerassistenzsysteme

Fahrzeugelektronik und neue Werkstoffe im Karosseriebau führen heute häufig dazu, dass mit bloßem Auge die Höhe eines Unfallschadens nicht mehr erkannt werden kann. Der Kfz-Sachverständige achtet darauf, dass auch Elektronikschäden und verdeckte Schäden an Karosserien erkannt werden.

3. Unabhängige Beweissicherung/Mietwagen/Nutzungsausfall

Die vollständige Beweissicherung über Schadenumfang und Schadenhöhe gewährleistet, dass dem Geschädigten die ihm zustehenden Schadenersatzansprüche in vollem Umfang erstattet werden. Die Beweissicherung über die Schadenhöhe gewährleistet auch, dass der Unfallschaden vollständig erkannt und ggf. beseitigt werden kann.

Die Beweissicherung über Schadenart und Umfang wird in vielen Fällen auch dann benötigt, wenn es später Streit über den Schadenhergang oder Ärger über die Reparaturdurchführung gibt. Mithilfe des Gutachtens kann die unfallbedingte Ausfallzeit des Fahrzeuges festgestellt werden, sodass Ersatzansprüche bezüglich Mietwagen oder Nutzungsausfallentschädigung besser belegt werden können.

4. Umfang des Schadens

Beim Verkauf eines instand gesetzten Fahrzeuges ist die Tatsache eines Unfalls im Regelfall offenbarungspflichtig. Durch das Schadengutachten nebst Lichtbildern kann einem eventuellen Kaufinteressenten der genaue Schadenumfang belegt werden.

5. Merkantile Wertminderung

Die Höhe eines eventuellen Wertminderungsanspruchs kann in der Regel erst durch ein Gutachten belegt werden. Ohne unabhängigen Kfz-Sachverständigen verzichten Autofahrer häufig auf Wertminderung bis zu mehreren tausend EURO. Dies gilt auch bei älteren Fahrzeugen.

6. Abrechnung auf Gutachtenbasis

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, sich die Reparaturkosten vom Unfallgegner auf der Basis eines von ihm vorgelegten Schadengutachtens erstatten zu lassen bzw. die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert (fiktive Abrechnung). In diesen Fällen wird die Mehrwertsteuer nicht erstattet. Im Totalschadenfall kann auf Grundlage des Gutachtens die Höhe der Mehrwertsteuer ermittelt werden (z.B. bei differenzbesteuerten Gebrauchtfahrzeugen).

7. Werkstatt des Vertrauens

Sie haben grundsätzlich das Recht, Ihr Fahrzeug in einer von Ihnen ausgewählten Werkstatt Ihres Vertrauens reparieren zu lassen. Dies gilt in aller Regel auch bei Kaskoschäden mit Versicherungsverträgen mit sogenannter Werkstattbindung. Prüfen Sie den genauen Wortlaut des jeweiligen Versicherungsvertrages.

8. Mietwagen

Ist Ihr Fahrzeug unfallbedingt nicht fahrbereit, sind Sie aber auf ein Fahrzeug angewiesen, so haben Sie für die Dauer der Reparatur bzw. Beschaffung eines neuen Fahrzeuges, wie sie sich ggf. aus dem Sachverständigengutachten ergibt, Anspruch auf ein gleichwertiges Mietfahrzeug. Wenden Sie sich insoweit an die örtlichen Autovermieter. Benötigen Sie keinen Mietwagen und Ihr Fahrzeug steht Ihnen unfallbedingt nicht zur Verfügung, können Sie statt des Mietwagens Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Fahrzeugtyp. Die Eingruppierung des Fahrzeuges, nach der sich die Höhe des Nutzungsausfalls richtet, kann durch einen Kfz-Sachverständigen vorgenommen werden.

9. Achtung Schadenmanagement

Halten Sie die Abwicklung des Unfallschadens stets in Ihren Händen, auch wenn Ihnen insbesondere von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die gesamte Abwicklung des Schadens angeboten wird. Lassen Sie es nicht zu, dass ein unabhängiger Kfz-Sachverständiger durch sogenanntes Schadenmanagement ausgeschaltet wird.

10. Schutz des Versicherers des Unfallverursachers

Der unabhängige Kfz-Sachverständige trägt dazu bei, dass auch die gegnerische Versicherung vor unzutreffenden Schadenersatzleistungen bewahrt wird. Dies dient allen Versicherungsnehmern, die mit ihren Prämien letztlich die Schadenbehebung finanzieren.

11. Rechtsanwalt

Zur Durchsetzung seiner Ansprüche kann der Geschädigte einen Rechtsanwalt seines Vertrauens beauftragen – die Kosten hierfür hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu tragen (Anwälte vermittelt z. B. der „Beirat Rechtsanwälte im BVSK“, Tel.: 0331-23 60 59 0).

www.BVSK.de

überreicht durch:

Telefon 0331-23 60 59 0
Fax 0331-23 60 59 10
E-Mail info@BVSK.de
Menzelstraße 5
14467 Potsdam

VORTEIL BVSK

Problematische Gutachteninhalte

Berücksichtigung der Restwertbörsen-Höchstgebote

Mittlerer Stundenverrechnungssatz im Gutachten angegeben

UPE-Aufschläge nicht summenmäßig im Gutachten ausgewiesen

Angabe der Wiederbeschaffungsdauer in Arbeitstagen

Merkantile Wertminderung nur bei Fahrzeugen bis fünf Jahren

Keine Schadenbeschreibung

Wiederbeschaffungswert wird nicht mit klarer Mehrwertsteuerangabe versehen oder bei differenzbesteuerten Fahrzeugen wird eine Handelsspanne von 17,5% unterstellt

Verbringungs- und Umbaukosten, An- und Abmeldekosten, Vermessungs- und Fehlerspeicherauslesekosten, Reinigungskosten etc. werden nicht im Gutachten aufgeführt

Keine Möglichkeit der Qualitätsüberwachung

Vorteil 100 %-Gutachten (BVSK)

Restwertermittlung am allgemeinen Markt, lediglich Plausibilitätsprüfungen mithilfe der Börse

Stundenverrechnungssatz der markengebundenen Werkstatt gemäß BGH-Entscheidung vom 07.02.2017 (AZ: VI ZR 162/16)

UPE-Aufschläge konkret im Gutachten genannt

Angabe der Wiederbeschaffungsdauer in Kalendertagen und der Reparaturdauer in Arbeitstagen

Merkantile Wertminderung auch bei älteren Fahrzeugen (z.B. BVSK-Wertminderungsberechnung)

Ausführliche Schadenbeschreibung, individuelle Texte

Klare Beantwortung der Mehrwertsteuerthematik, keine Angabe der Handelsspanne, bei Differenzbesteuerung lediglich 2,4% Differenzumsatzsteuer

Vollständige Darstellung der erforderlichen Reparaturkosten einschließlich der Umbaukosten insbesondere auch bei Sonderfahrzeugen (Taxen)

Qualitätssicherungssysteme

BVSK-Sachverständige garantieren Unabhängigkeit, Qualität und bei allen Fragen rund um das Automobil kompetente Lösungen.

Nur das 100 %-Gutachten garantiert 100 % Schadenersatz.

Fragen Sie Ihren BVSK-Sachverständigen, der Ihnen im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Abwicklung Ihres Unfallschadens hilft.

Informationen erhalten Sie unter:

BVSK-Zentralruf:

0331-23 60 59 0



autorechtaktuell.de

Das juristische Informationssystem
rund um das Autorecht